

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/24 89/07/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1992

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1460;

ABGB §309;

ABGB §316;

ABGB §326;

ABGB §480;

ABGB §492;

ABGB §523;

AVG §56;

FIVfGG §34 Abs3;

FIVfGG §34 Abs4;

FIVfGG §34 Abs5;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs2 lita;

Rechtssatz

Wird über die Abweisung des von einer Partei des Zusammenlegungsverfahrens gestellten Antrages auf Feststellung des Nichtbestehens eines Fahrrechtes hinaus von der AgrBeh eine bescheidmäßige Feststellung über das Bestehen einer derartigen Dienstbarkeit getroffen, so handelt es sich auch hiebei um eine solche im Rahmen der konzentrierten Zuständigkeit nach § 102 Abs 1 OÖ FIVfLG 1979. Feststellungsbescheide dürfen nur erlassen werden, wenn sie das Gesetz selbst vorsieht. Dies ist in § 102 Abs 2 lit a OÖ FIVfLG 1979 (in Übereinstimmung mit dem FIVfGG) der Fall. Schon aus diesem Grund haftet der getroffenen Feststellung - die infolge Bejahung einer Dienstbarkeit auch deren Konkretisierung erforderte - keine Rechtswidrigkeit an, weil die andere Partei mit konkretem Vorbringen das Eigentumsfreiheitsbegehrn bestritt.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070004.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at